

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;"></p> <p>Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg</p> <p>BSK Mühlenplatz 1 23879 Mölln</p> <p>Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Ansprechpartner: Frau Behrmann Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg Zimmer: 226 Telefon: 04541 888-436 E-Mail: behrmann@kreis-rz.de Mein Zeichen: 31.26.1-1344.7.1 Datum: 23.05.2019</p> <p><u>nachrichtlich</u> als E-Mail Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 527 – Städtebau, Ortsplanung u. Städtebaurecht Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel</p> <p>Bürgermeister der Gemeinde Woltersdorf <u>über</u> Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 der Gemeinde Woltersdorf hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB) Mit Bericht vom 2.4.2019 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Woltersdorf den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> (Frau Mannes, Tel.: 409) Zur <u>B-Plan</u> Begründung Pkt. 4: Abwasser- und Regenwasserbeseitigung Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu bevorzugen und eine Vermischung mit Schmutzwasser zu vermeiden. Dies gilt hier insbesondere, da die überplanten Flächen bei der Bemessung der Abwasserbehandlungsanlage seinerzeit nicht berücksichtigt waren und es sich bei der Rohrleitung um eine Anfangshaltung handelt, so dass hydraulische Probleme nicht ausgeschlossen werden können.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p style="text-align: center;">Die Anregungen werden in vollem Umfang berücksichtigt</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Gemäß Bodengutachten ist eine Versickerung in Abhängigkeit vom Versickerungsort und Versickerungsform wohl möglich, allerdings ist zur Eignungsprüfung eine genauere Bodenuntersuchung des geplanten Standortes erforderlich. Insofern ist die Festsetzung (Text Teil B), dass das "unbelastete Regenwasser von den Dachflächen zu (...) versickern" ist, zwar sehr zu begrüßen, aber ggf. nicht ohne weiteres umsetzbar.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass es sich bei dem Niederschlagswasser von den Hofflächen des Gewerbegebietes um normal bis stark belastetes Niederschlagswasser handeln kann, das ggf. einer Behandlung bedarf.</p> <p>Die Gemeinde ist abwasserbeseitigungspflichtig und hat die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser bei mir zu beantragen.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)</u></p> <p>Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:</p> <p>Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 soll das vorhandene eingeschränkte Gewerbegebiet (Bebauungsplans Nr. 7) nach Osten erweitert werden, die betreffende Fläche ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt. Anhand des aktuellen Luftbildes 2018 ist allerdings festzustellen, dass ein ca. 18m breiter Streifen des geplanten Erweiterungsbereichs, östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 7, schon heute als Gewerbefläche genutzt wird. Hierzu wird um Mitteilung gebeten.</p> <p>Zur Größe der Erweiterungsfläche gibt es in den Begründungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf abweichende Angaben. Um Klärung wird gebeten.</p> <p>Bereits in meiner Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hatte ich darauf hingewiesen, dass sich die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes in die freie Landschaft entwickelt und Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes insofern zu erwarten sind. Im Vergleich mit dem Entwurf, der dem Kreis zur ersten Stellungnahme vorlag, sind der Geltungsbereich und damit auch der Umfang des Gewerbegebietes nun noch deutlich größer geplant.</p> <p>Ziel der Planung ist die Sicherung der Existenz des dort befindlichen Betriebs. Es ist deshalb im Rahmen eines Betriebskonzeptes konkret darzulegen und zu erläutern, wie groß der Flächenbedarf im Hinblick auf das Planungsziel tatsächlich ist. Auf den Ortstermin mit Vertretern der Landesplanungsbehörde, des Innenministeriums und der Kreisverwaltung am 08.06.2016 wird verwiesen, danach ist nur eine angemessene Erweiterung der Betriebsflächen der ortsansässigen Firma möglich. Das damals ausgehändigte Schreiben ist nicht ausreichend.</p>	<p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u></p> <p>Zu1: Die vorhandene und auf der Fläche arbeitende Firma hatte auf Grund ihres Erfolgs und auf Grund der umfänglichen Auftragslage einen Teil dieser festgestellten Flächen in Anspruch genommen. Nur so konnten die Kundenwünsche erfüllt werden und die Firma wurde dadurch ihrer Aufgabe gerecht.</p> <p>Diesen Umstand hat auch die Gemeinde erkannt und stellt deshalb die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 auf, um diese bisher in Anspruch genommene Fläche und zusätzliche Flächen rechtswirksam in einem Bebauungsplan festzusetzen, damit der Bestand des Betriebes nicht gefährdet wird. Leider wurde durch die Erweiterung der für den Betrieb genutzten Fläche die vorgesehene Maßnahmenfläche in Anspruch genommen. Um aber diese auch auf Dauer zu sichern, wurde sie weiter nach Osten verlegt und wurde fast entsprechend der gewünschten Größe auf eine Breite von 25m verändert. Auf Grund der Verlegung dieser Fläche und der Sicherung des Gewerbegebietes westlich der Maßnahmenfläche wird der Betrieb gesichert, als auch der Bestand der Maßnahmenfläche.</p> <p>Zu 2: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die 2. Änderung des F-Planes umfasst auch ein Teil des Ursprungsplanes (B-Plan Nr. 7), daraus ergibt sich die Flächengröße</p>

	<p>von 1,6 ha. Die Angabe der Flächengröße der Erweiterungsfläche in der 1. Änderung B-Plan Nr. 7 mit 1,34 ha umfasst nur die Fläche außerhalb des Ursprungsplanes. Deshalb sind zwei verschiedene Größenangaben in den beiden Bauleitplänen benannt.</p> <p>Zu 3: Die Betriebsbeschreibung wird entsprechend der umfänglichen tatsächlichen Inanspruchnahme der Fläche, aber auch auf Grund der umfänglich vorhandenen Auftragslage, neu beschrieben, insbesondere der Teil, der sich mit den landwirtschaftlichen Transporten auseinandersetzt und die notwendigen Dienstleistungen die der Gewerbebetrieb anbietet, damit diese erfüllt werden können.</p>
--	---

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>4</p> <p>Meine abschließende Stellungnahme wird insofern bis zur Vorlage der vollständigen Unterlagen weiterhin zurückgestellt. Die folgenden Hinweise, Anregungen und Bedenken erfolgen vorbehaltlich dieser noch ausstehenden Berichte und Entscheidungen.</p> <p>Die Anlage einer Streuobstwiesen mit einer Flächengröße von 983m², die Neuanlage eines Knicks mit Schutzstreifen an der Ostgrenze mit einer Flächengröße von 608m² sowie der 392m² große Knickschutzstreifen entlang des Knicks an der Westgrenze des Geltungsbereichs wurden als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgut Boden) im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf angerechnet. Diese Ausgleichsflächen werden zum großen Teil durch neue Eingriffe in Anspruch genommen (1398m²) und sind in ihrer Funktion als solche insofern im Verhältnis 1 zu 1 zu ersetzen. Zur Berücksichtigung von mindestens 6 Jahren verloren gegangener Entwicklungszeit ist ein Zuschlag von mind. 18% (6 Jahre x 3%) notwendig (1650m²).</p> <p>Ich weise darauf hin, dass eine Begrenzung des Zuschlags auf 30% bei Nichtumsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage naturschutzfachlicher Bewertungen nicht anerkannt werden kann.</p>	<p>Zu 4: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die aus dem Ursprungsplan Nr. 7 in Anspruch genommene Maßnahmenfläche von 1.398 m² ist im Verhältnis 1:1 in der 1. Änderung berücksichtigt worden (vgl. die tabellarische Zusammenstellung auf Seite 9 der Begründung). Die Zinsberechnung verloren gegangener Entwicklungszeit wurde für 5 Jahre (2018) mit 15 % berechnet, diese wird jetzt auf 6 Jahre mit 18 % erhöht (2019).</p>
<p>5</p> <p>Außerdem ist bei der Kompensation im vorliegenden Fall der erneute Eingriff in die unbebauten Grundstücke (Maßnahmenflächen, vorhandenen Streuobstwiese und Acker) zu berücksichtigen, Ausgleichsverhältnis 1 zu 0,5 (Ausgleichsbedarf prüfen).</p>	<p>Zu 5: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die erforderliche Kompensation des erneuten Eingriffs wird ebenso berücksichtigt (vgl. Seite 9 der Begründung).</p>
<p>6</p> <p>Die vorhandene Streuobstwiese ist nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministerium und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013, Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Beeinträchtigungen der für den Naturschutz besonderes bedeutenden Flächen sind zu unterlassen, der Erhalt der Streuobstwiese ist insofern nochmals zu prüfen. Können ausnahmsweise Beeinträchtigungen nicht vermieden werden, sind nach dem genannten Erlass zusätzlich zu den Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden, Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte (Neuanlage einer Streuobstwiese) im Verhältnis 1 zu 2 vorzusehen (insgesamt 1600m²).</p>	<p>Zu 6: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die gesamte betroffene Streuobstwiese (800 m²), als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, wird im Verhältnis 1:2 zusätzlich zu dem erforderlichen Ausgleich für die Versiegelung ausgeglichen.</p>
<p>7</p> <p>Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist entsprechend zu überprüfen. Zur Verdeutlichung wäre eine ergänzende zeichnerische Darstellung der Überlagerung des wirksamen Bestandes und der Planung in einer Karte dabei hilfreich.</p>	<p>Zu 7: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird mit einer zeichnerischen Darstellung und mit Erläuterungen ergänzt.</p>
<p>8</p> <p>Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist im Zusammenhang mit der Maßnahmenfläche/Streuobstwiese im Osten des Plangebiets die Neuanlage eines Knicks unerlässlich, dies ist, wie bereits im Ursprungsplan, aber auch vorgesehen.</p>	<p>Zu 8: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>9</p> <p>Gegen eine Anrechnung der Maßnahmenflächen 1 und 2, im Geltungsbereich der vorliegenden Planung, als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Maßnahmen sind aber zeit- und fachgerecht umzusetzen.</p>	<p>Zu 9: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>10 Auf Grund der weiterhin zu erwartenden intensiven Nutzung der Gewerbeflächen und vor dem Hintergrund, dass Vorkommen von Zauneidechsen insbesondere in dem Knick im Norden des Geltungsbereichs möglich und wahrscheinlich sind (vergl. Artenschutzrechtliche Prüfung, BBS Büro Greuner-Pönicke, 28. August 2018), sollte der Knickschutzstreifen im Norden, im Übergang zur freien Landschaft, eine Breite von mind. 5m haben und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die textliche Festsetzung Nr. 3.3 - Knickschutzstreifen - ist ebenfalls anzupassen.</p>	<p>Zu 10: Wird zur Kenntnis genommen wie folgt berücksichtigt: In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festgehalten worden, dass keine Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz bezüglich der Zauneidechse vorkommen. Der im Planentwurf festgesetzte Knickschutzstreifen im Norden, in einer Breite von 3 m, ist gem. der artenschutzrechtlichen Prüfung ausreichend. Dennoch wird der Schutzstreifen vorsichtshalber auf 5 m erweitert.</p>
<p>11 Die zur Gestaltung des neuen Ortsrandes vorgesehene Obstwiese ist am östlichen Rand des Geltungsbereichs möglichst in einer Breite von mindestens 30 anzulegen und im vorliegenden Plan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen, um eine wirksame Eingrünung der zukünftigen Gewerbeflächen und einen harmonische Übergang zur freien Landschaft zu erreichen.</p>	<p>Zu 11: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Gemeinde folgt die Anregung in soweit dass die Breite der Maßnahmenfläche im Osten auf einer Breite von 25 m erweitert wird.. Ein landschaftsgerechten Übergang ist mit den festgesetzten Streuobstwiese und Knickanlage in einer Gesamtbreite von 25 m gewährleistet.</p>
<p>12 Der Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden soll ergänzend durch Anrechnung von Maßnahmen aus dem Ökokonto „Sirkfelde“ erbracht werden. Dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, die Maßnahmen wurden von der unteren Naturschutzbehörde entsprechend genehmigt und sind umgesetzt. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ist eine vertragliche Sicherung der anzurechnenden Maßnahmen (Ökopunkte) erforderlich, die Maßnahmen sind in einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Ökokontobetreiber und der Gemeinde konkret zu benennen. Ich bitte um Vorlage einer solchen Vereinbarung noch vor Satzungsbeschluss und weise darauf hin, dass die Vereinbarung nicht später als die Satzung wirksam werden darf. Die konkret aus dem Ökokonto auszubuchende Fläche ist mir nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 umgehend mitzuteilen.</p>	
<p>13 Auch der Knick an der Westgrenze des Geltungsbereich ist zu erhalten, um Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 sowie der Ausführungen in der Begründung wird gebeten.</p>	
<p>14 Die textliche Festsetzung Nr. 3.3 – Streuobstwiesen im Osten und im Süden – ist dahingehend zu ergänzen, dass alte, lokale Obstsorten zu pflanzen sind, das Mahdgut ist jeweils abzufahren.</p>	<p>Zu 12: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>15 Für eine eventuelle Einsaat von Ausgleichsflächen ist grundsätzlich Regiosaatgut zu verwenden.</p>	
<p>16 Nach der Artenschutzrechtlichen Prüfung können Brutversuche von Feldlerche und Schafstelze auf der Ackerfläche nicht ausgeschlossen werden. Die weitere Bewertung des Gutachters kann dann nicht nachvollzogen werden, durch die Überplanung von Offenlandstandorten sind nach hiesiger Einschätzung Revierverluste für die Feldlerche und Schafstelze infolge der direkten Überplanung und Entwertung von Ackerflächen zu befürchten. Die Einschätzung des Gutachters ist insofern zu überprüfen, oder es sind im Rahmen einer Untersuchung konkrete Aussagen zum Bestand und zu den Auswirkungen der Planung auf Brutvögel des Offenlandes zu machen. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen sind ggf. nachzuweisen.</p>	<p>Zu 13: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Nr. 3.1 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 14: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Nr. 3.3 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 15: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

	<p>Zu 16:</p> <p><u>Offenlandbrüter:</u></p> <p>Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten nicht in erheblichem Maße ein. Aufgrund der südlich und nördlich liegenden Knicks und der östlich angrenzenden Bebauungen wird die Habitateignung der sich innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Flächen gemindert (Abstandsverhalten zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze) (LANUV NRW 2013). Aufgrund der Worst-Case-Einschätzung können hier vereinzelte Brutversuche von Feldlerche oder Wiesenschafstelze nicht gänzlich ausgeschlossen werden, und zwar dann nicht, wenn die eher ungeeigneten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs zu einem weiträumigen Gesamtlebensraum hinzugezählt werden. Der Gesamtlebensraum liegt in einer gleichartig strukturierten Landschaft. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Gesamtlebensraumes ist von vergleichsweise großen Brutrevieren mit geringen Besiedlungsdichten auszugehen (beispielsweise 0,6 BP / 10 ha Siedlungsdichte für Feldlerche auf konventionellem Ackerbau im Kreis Herzogtum-Lauenburg, zit. in Koop & Berndt 2014). Für die Feldlerche, die ihren Brutplatz zu Beginn der jeweiligen Brutperiode flexibel an das jeweilige Habitatangebot anpassen kann, wird demnach ein problemloses Ausweichen auf andere Fortpflanzungsstätten innerhalb des vorzufindenden Gesamtlebensraums attestiert, denn die ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches. Maßnahmen werden nicht erforderlich. Eine entsprechende kartographische Darstellung wird im Gutachten ergänzt.</p> <p><u>Wechselkröte:</u></p> <p>Wechselkröten sind im Umfeld des Geltungsbereichs nachgewiesen. Die Nachweise liegen innerhalb der Aktionsradien von Wechselkröten, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Individuen während ihrer Wanderbewegungen auch im Geltungsbereich auftreten</p>
--	--

	<p>und in Randbereichen und Knicks ggf. Sommer- bzw. Winterquartiere beziehen. Es wird zugesagt, das Gutachten um geeignete Maßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen zu erweitern. Dauerhafte Maßnahmen, um das Einwandern in Gewerbefläche zu vermeiden und damit betriebsbedingte Tötungen zu vermeiden sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Da bereits im Bestand Fahrzeugbewegungen und Umlagerung von Materialien stattfinden, besteht durch die Planung kein über das bestehende allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Gefährdungspotenzial. Da durch die Planung keine Habitatbedingungen für die Wechselkröte entstehen, wird sie diese Bereiche meiden. Eine uneingeschränkte Durchwanderung ist im Norden gegeben, im Osten bleiben Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft unbeeinträchtigt erhalten. Neue Knicks stellen potenziell eine Erweiterung der Winterquartiere dar. Zusätzlich kann die Anlage von Totholz- und Lesesteinhaufen auf der Streuobstwiese Winterhabitate für die Wechselkröte u.a. Amphibien darstellen und sollten im B-Plan festgesetzt werden. Eine entsprechende Maßnahme wird in dem Gutachten ergänzt.</p>
--	---

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>17 Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind im Hinblick auf das mögliche Vorkommen von Wechselkröten im Planungsraum Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, die ein Einwandern der Tiere in die Gewerbeflächen zukünftig verhindern.</p> <p>Eine nähere faunistische Bewertung des Gebäudebestandes im Plangebiet hat nicht stattgefunden, da ein Abriss oder die wesentliche Änderung von Gebäuden nicht vorgesehen sind. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es hier bei Abriss, Umbau oder Sanierung im Dach- und /oder Fassadenbereich vorher einer Überprüfung durch einen entsprechend qualifizierten Fachgutachter bedarf (Fledermausquartiere und/oder Brutplätze von Gebäude bewohnenden Vogelarten sowie deren Besatz).</p> <p>18 Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ist es unbedingt sinnvoll, die Vermeidungs-Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Schutz der Gehölzbestände und Bäume während der Bauzeit, Anlage und Abzäunung der Knickschutzstreifen, Anlage der Streuobstwiese, Knickneuanlage, Beachtung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen) durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson planen und beaufsichtigen zu lassen. Die Gemeinde sollte eine biologische Baubegleitung entsprechend vorsehen. Die fach- und fristgerechte Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist in einem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Eigentümer bzw. der Eigentümerin der Flächen im Plangebiet und ggf. dem Vorhabenträger/der Vorhabenträgerin verbindlich zu regeln, bevor der Bebauungsplan in Kraft tritt.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass obgleich das Verfahren bereits Ende 2015 den Verfahrensschritt nach §4(1) durchlaufen hat, die Vorschriften der seit dem 13.5.2017 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches anzuwenden sind. Die Änderungen sind in den Rechtsgrundlagen zu nennen und die damit verbundenen Vorgaben, z.B. im Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Zugänglichkeit der Unterlagen im Internet, sind zu beachten.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen des Kreises vom 14.12.2015 und 3.3.2016 fand im Juni 2016 eine Bereisung gemeinsam mit Vertretern der Landesplanung und dem Innenministerium statt. Damals war die Erweiterung des Betriebsgeländes für möglich befunden worden, sofern es sich um einen ortsansässigen Betrieb handelt, die Erweiterung dem Bedarf angemessen ist, ein Betriebskonzept vorliegt welches darlegt, wie die Flächen im Detail zukünftig genutzt werden sollen damit durch die beschriebenen betrieblichen Notwendigkeiten der Bedarf nachgewiesen wird und die Lärmproblematik intensiv beleuchtet und geklärt wird. Für die Bedarfsermittlung war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass das geforderte Betriebskonzept nicht nur die Anzahl der Mitarbeitenden und der Fahrzeuge nennt, sondern darlegt, wie die Flächen zukünftig genutzt werden sollen und aus welcher betrieblichen Notwendigkeit heraus sich diese Erfordernisse ergeben. Die nun vorgelegten Unterlagen beinhalten entsprechende Ausführungen nicht.</p>	<p>Zu 17: Wird zur Kenntnis genommen und bei einem eventuellen Abriss oder Änderung von Gebäuden entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Zu 18: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ein Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde bezüglich der fach- und fristgerechten Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen wird vor dem in Kraft treten des Bebauungsplanes vorgelegt.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>1. Absatz: wird beachtet</p> <p>2. Absatz: Die genaue Betriebsbeschreibung wird in die Begründung aufgenommen. Seitens des Lärmschutzgutachters ist das Lärmschutzgutachten zu beachten. Der Betrieb arbeitet seit ca. 10 Jahren an diesem Standort. Beschwerden von Personen sind weder der Stadt Mölln, noch dem Amt Breitenfelde bekannt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Außerdem ist festzustellen, dass die Flächen für Gewerbe erneut vergrößert wurden im Vergleich zu vorangegangenen Verfahrensschritt. Ein Abgleich mit aktuellen Luftbildern hat zudem ergeben, dass eine – gemäß Festsetzungen des B-Planes 7 – unzulässige betriebliche Nutzung außerhalb des Geltungsbereiches stattfindet.</p> <p>Die im Umweltbericht genannte Größe der Gebietserweiterung weicht von den Aussagen der 2. Änderung des F-Planes ab. Ich empfehle die Angaben abzugleichen. Im F-Plan wird eine Flächenerweiterung von 1,6 ha genannt, welche erst in der Änderung des B-Planes so konkretisiert wird, dass sich eine Erweiterung der GE-Fläche um 0,8 ha ergibt. Allgemein gilt: Woltersdorf gehört zu den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion. Dadurch wird in der Regel die Ausweisung von Gewerbegebieten in einer Größenordnung von 1 ha für angemessen und ortsgerecht erachtet. Diese Größenordnung wurde mit der 1. Änderung des F-Planes und dem B-Plan 7 erreicht. Es ist notwendig die Begründung zu ergänzen, so dass die nun geplante, nicht unerhebliche Überschreitung dieses Wertes zumindest nachvollziehbar dargelegt ist. Dies war, wie bereits erwähnt, auch so mit der Landesplanung vereinbart worden. Zum jetzigen Zeitpunkt, ohne eine entsprechende Bedarfsdarlegung, bestehen erhebliche Bedenken zur 1. Änderung des B-Planes 7. Ohne die Darlegung des betrieblich erforderlichen Flächenbedarfs sind die vorgelegten Änderungen des F-Planes und des B-Planes 7 als unbegründete Entwicklung in den Außenbereich in einer für einen nicht zentralen Ort unangemessenen Größe zu werten und damit als unzulässig anzusehen. Ich bitte, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bislang keine positive landesplanerische Stellungnahme erteilt werden konnte.</p> <p>In der 1. Änderung des B-Planes Nr. 7 wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, in welchem nur solche Betriebe zulässig sein sollen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Ist dies nicht ein Widerspruch zu den ansässigen Betrieben? Zwar ist auch im Ursprungsplan ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, ich gebe aber zu Bedenken, dass der Betrieb vergrößert werden soll. Damit steigt normalerweise die störende Wirkung an. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verträglichkeit zur angrenzenden Wohnbebauung besteht, wenn die Werte eines Mischgebietes angenommen werden. In der Zusammenfassung des Gutachtens wird erläutert, dass die Einschränkung des Gewerbegebietes für den Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr gilt und im Zusammenhang mit der Nachbarschaft zum Windpark steht. Dies ist aber in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nicht erkennbar. Dort ist lediglich ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, in welchem nur solche Betriebe zulässig sein sollen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Hier besteht meines Erachtens ein Konflikt. Dies gilt besonders, weil es vor Ort immer wieder Nachbarbeschwerden im Hinblick auf die Lärmsituation gegeben hat.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	<p>Vor der Ansiedlung des Betriebes in Woltersdorf hatte der Inhaber versucht Flächen in Breitenfelde zu erwerben, dies wurde ihm nicht gestattet.</p> <p>Letzter Absatz: Den zuständigen Ordnungsämtern sind keinerlei Beschwerden bekannt. Auch wurden von Personen keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p>SH  Schleswig-Holstein Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration</p> <p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Postfach 71 25 24171 Kiel BSK Bau- und Stadtplanerkontor Postfach 1178 23871 Mölln</p> <p>Landesplanungsbehörde Eingang 16. Mai 2019 Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: 02.04.2019 Mein Zeichen: IV 6210 - 22540/2019 Meine Nachricht vom: /</p> <p>durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg</p> <p>Florian Flögel Florian.Floegel@im.landsh.de Telefon: +49 431 988-3084 Telefax: +49 431 988-6-144848</p> <p>EINGEGANGEN 10. Mai 2019 Kreis Herzogtum Lauenburg - Der Landrat -</p> <p>10. Mai 2019</p> <p>nachrichtlich: Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg - Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur - Fachdienst Naturschutz Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg</p> <p>mit einer Kopie für die Gemeinde Waltersdorf Ratzeburg, den 15.5.19 Kreis Herzogtum Lauenburg Der Landrat Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Im Auftrag Soliman</p> <p>Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)</p> <p>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 292)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Änderung des Flächennutzungsplanes • 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Waltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg <p>Beteiligungsschreiben vom 02.04.2019 Sichtvermerk des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.04.2019</p> <p>Mit Beteiligungsschreiben vom 02.04.2019 übersenden Sie geänderte Planunterlagen hinsichtlich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Waltersdorf. Nach wie vor beabsichtigt die Gemeinde, in dem Gebiet „nördlich des Moorweges, östlich der Möllner Straße (L200)“ die vorhandene gewerbliche Baufläche um ca. 1 ha zu vergrößern, um eine Erweiterung eines ansässigen Betriebes planungsrechtlich zu sichern. Gegenüber der vorherigen Planung soll das geplante</p> <p><small>Dienstgebäude Düsterbrookweg 92, 24105 Kiel Telefon 0431 988-0 Telefax 0431 988-2833 Poststelle@im.landsh.de www.innenministerium.schleswig-holstein.de Buslinie 41, 42, 51 E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.</small></p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>te GEe-Gebiet nach Norden erweitert werden und die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollen an den südlichen und östlichen Rand des Plangebietes verschoben werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Grundsätzlich liegen bereits Stellungnahmen des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.10.2015 und 03.03.2016 sowie von der Landesplanung vom 26.11.2015 vor, auf die ich insoweit verweise. Darüber hinaus waren die o. g. Planungen Gegenstand eines Ortstermins am 08.06.2016.</p> <p>Die Stellungnahme der Landesplanung vom 26.11.2015 war insbesondere mit dem Hinweis versehen, der tatsächliche Flächenbedarf sei durch ein aussagekräftiges Betriebskonzept darzulegen. Dazu ist beim Ortstermin seitens der Landesplanung darauf hingewiesen worden, dass eine Betriebsbeschreibung, die auf die Anzahl der Mitarbeiter und Fahrzeuge abstellt, zur Beurteilung des tatsächlichen Bedarfs nicht ausreicht. Ein nachvollziehbares Betriebskonzept ist bisher nicht vorgelegt worden.</p> <p>Insoweit kann noch nicht bestätigt werden, dass Ziele der Raumordnung den o.g. Bauleitplanungen und den entsprechenden Planungsabsichten nicht entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p style="text-align: center;"> Flögel</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme liegt vor. Siehe Seite 16.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Apel</p> <hr/> <p>Von: Info [mailto:info@bsk-moelln.de] Gesendet: Freitag, 12. April 2019 12:18 An: apel@bsk-moelln.de Betreff: WG: B-Plan 7 Woltersdorf 1. Änderung</p>  <p>Von: Nawrath, Mario - Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH [mailto:nawrath@vereinigte-stadtwerke.de] Gesendet: Freitag, 12. April 2019 11:19 An: 'info@bsk-moelln.de' Betreff: B-Plan 7 Woltersdorf 1. Änderung</p> <p>Sehr geehrte Frau Apel,</p> <p>die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH hat folgende Hinweise zum Bauleitverfahren</p> <p>Das geplante B-Gebiet kann an das Gasversorgungsnetz der VS Netz GmbH angeschlossen werden. Das gleiche gilt für das Breitbandnetz der VS Media GmbH.</p> <p>Für Auskünfte und Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Für Auskünfte und Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Mario Nawrath Fachbereichsleiter Planung / Netzvertrieb</p> <p>Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH Schweriner Straße 90 23909 Ratzeburg</p> <p>Tel. 04541 807-238 Fax 04541 807 77-238 Mobil 0172-4291133 nawrath@vereinigte-stadtwerke.de www.vereinigte-stadtwerke.de</p>  <p> Virenfrei. www.avast.com</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Apel</p> <hr/> <p>Von: m.mueller@awsh.de Gesendet: Freitag, 5. April 2019 14:21 An: apel@bsk-moelln.de Betreff: Stellungnahme-B-Plan, Nr. 7, Gemeinde Woltersdorf</p> <p>Guten Tag Frau Apel, vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Im Rahmen der Planungen soll die Fläche für einen Gewerbebetrieb erweitert werden. Für Gewerbebetriebe, d.h. für Abfälle aus sogenannten „Anderen Herkunftsbereichen“ wurden der AWH alle Pflichten und Rechte des Kreises Herzogtum Lauenburg übertragen (Pflichtenübertragung). Bitte ergänzen Sie daher unter Position 5 „Abfallentsorgung“ der Begründung: Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.</p> <p>Freundliche Grüße aus Elmenhorst</p> <p>Martin Müller</p> <hr/> <p>AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH Leineweberring 13 * 21493 Elmenhorst/Lanken Tel. +49 (4151) 8793 252 Mobil 0178 8808521 Fax. +49 (4151) 8793 5252 Mail m.mueller@awsh.de Internet: www.awsh.de</p> <p>Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung Handelsregister : HRB 8348 HL Geschäftsführer : Dennis Kissel</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ziffer 5 der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p>SH  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24637 Schleswig BSK Bau + Stadtplaner Kontor z.Hd. Frau Apel Postfach 1178 23871 Mölln</p> <p>Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle</p> <p>Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: 02.04.2019/ Mein Zeichen: Woltersdorf-Bplan7-Änd1 / Meine Nachricht vom: 29.10.2015/</p> <p>Kerstin Orłowski kerstin.orłowski@alsh.landsh.de Telefon: 04621 387-20 Telefax: 04621 387-54</p> <p>Schleswig, den 04.04.2019</p> <p>1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein</p> <p>Sehr geehrte Frau Apel,</p> <p>unsere Stellungnahme vom 29.10.2015 wurde richtig in die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> i.A. Kerstin Orłowski</p> <p><small>Dienstgebäude: Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24637 Schleswig Telefon 04621 387-0 Telefax 04621 387-55 alsh@alsh.landsh.de www.archaeologie.schleswig-holstein.de E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente</small></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wird bzw. wurde berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Postfach 71 28 24171 Kiel</p> <p>BSK Bau + Stadtplaner Kontor für die Gemeinde Woltersdorf Mühlenplatz 1 23879 Molin</p> <p>Nachrichtlich: Kreis Hzgt. Lauenburg Der Landrat - Kreisplanungsamt - - Straßenverkehrsbehörde - 23909 Ratzeburg</p> <p>LBV.SH Niederlassung Lübeck Jerusalemsberg 9 23568 Lübeck</p> <p>2. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf hier: Beteiligung gem. §§ 3 (2) + 4 (2) BauGB</p> <p>Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-53-134 vom 09.11.2015 berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p><i>Ubewe</i> Kliewe</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>MUT VERBINDET</p> <p>TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT KIEL - 2./3. OKTOBER 2019</p> <p>Ihr Zeichen: Frau Apel Ihre Nachricht vom: 02.04.2019 Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-53-134 Meine Nachricht vom: /</p> <p>Bettina Eisfelder Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de Telefon: 0431 988-4714 Telefax: 0431 988617-4714</p> <p><i>2. Mai 2019</i></p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div>	<p>Die Stellungnahme vom 09.11.2019 wurde Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen:</p> <p>Zum Ursprungsplan, dem B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Gutachten Nr. 11-06-2), mit nachfolgendem Ergebnis:</p> <p>„An der westlichen Plangebietsgrenze werden die für Gewerbegebiete geltenden Orientierungswerte des <i>Beiblattes 1 zu DIN 18005-1</i> von 65 dB(A) am Tag mit Beurteilungspegeln von 57 – 62 dB(A) sowie 55 dB(A) in der Nacht mit Beurteilungspegeln von 50 – 55 dB(A) eingehalten bzw. unterschritten. An dem Wohnhaus Moorweg 1 betragen die Beurteilungspegel 51 dB(A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht. Festsetzungen zum Verkehrslärmschutz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 nicht erforderlich.“</p>

Dienstgebäude, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel | Telefon 0431 988 4760 | Fax 0431 988 4700 | empfang@wimi.landsh.de |
De-Mail: poststelle@wimi.landsh.de-mail.de | https://schleswig-holstein.de/wirtschaftsministerium | Buslinie 41/42 |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p style="text-align: center;">SH  Schleswig-Holstein Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport</p> <p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Postfach 71 25 24171 Kiel BSK Stadtplanerkontor Mühlenplatz 1 23879 Mölln</p> <p>durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg</p> <p style="text-align: right;">Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: IV 6210-47077/2024 Meine Nachricht vom: /</p> <p style="text-align: right;">Florian Müller-Lobeck florian.mueller-lobeck@im.landsh.de Telefon: +49 431 988-3084 Telefax: +49 431 988614-4648</p> <p style="text-align: center;">11. September 2024</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">BSK</p> <p style="text-align: center;">Eingang 11. Sep. 2024</p> </div> <p><u>nachrichtlich:</u> Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg - Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur - Fachdienst Naturschutz Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg</p> <p style="margin-left: 150px;">mit einer Kopie für die Gemeinde Woltersdorf</p> <p>Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)</p> <p>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Änderung des Flächennutzungsplanes • 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg <p>Planungsanzeige vom 17.06.2024 Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.07.2024</p> <p>Mit Schreiben vom 17.06.2024 werden aktualisierte Planunterlagen hinsichtlich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf vorgelegt. Es wird weiterhin beabsichtigt, in dem insgesamt ca. 2,5 ha großen Gebiet „nördlich des Moorweges und östlich der Möllner Straße“ ein eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ansässigen Betriebes für</p> <p><small>Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel Barrierefreier Zugang zum Gebäude über Arwed-Emminghaus Weg Telefon 0431 988-0 Telefax 0431 988-2833 Buslinien 41, 42, 51 Haltestellen: Reventinbrücke, Landtag, Institut für Weltwirtschaft www.schleswig-holstein.de/innenministerium Poststelle@im.landsh.de De-Mail: poststelle@im.landsh.de-MAIL.de be@Pp: DE: Justiz 65530484-6459-4ee1-10216-620f0ee656e0-ae09e E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente.</small></p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">2</p> <p>Transporte, Containerdienst, Erd- und Abbrucharbeiten geschaffen werden. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 1 Hektar. Des Weiteren ist die Ausweisung einer Maßnahmenfläche zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet teilweise als gewerbliche Baufläche und als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich liegen bereits landesplanerische Stellungnahmen vom 26.11.2015 und 10.05.2019 vor, auf die verwiesen wird. Darüber hinaus waren die Planungsabsichten Gegenstand eines Planungsgesprächs vor Ort am 08.06.2016. Auf das Protokoll vom 09.06.2016 weise ich hin.</p> <p>Die vorliegenden Planunterlagen wurden hinsichtlich der noch ausstehenden Betriebsbeschreibung überarbeitet. Die Flächenbedarfe und Standortbegründung für die Erweiterung des Betriebes werden nunmehr nachvollziehbar dargestellt und erläutert. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.07.2024 hin. Aus Sicht des Kreises seien die Planungen erforderlich, um die betriebliche Situation zukunftsfähig gestalten zu können. In der Gemeinde sei der Betrieb verankert, das Tätigkeitsfeld werde von dort positiv begleitet. Des Weiteren weist der Kreis darauf hin, dass im Rahmen einer Alternativenprüfung auch die Verlagerung des Betriebes nach Mölln bzw. Breitenfelde überprüft worden sei.</p> <p>Insoweit wird nunmehr bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Woltersdorf keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist darzulegen, ob und wie die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden können.</p> <p>gez. Müller-Lobeck</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p>

